

Freikirchen in Österreich

Vorsitzender: Pastor Walter Klimt
Stellvertreter: Pastor Edwin Jung
Büro:
Krummgasse 7/4, 1030 Wien
Tel: 01 / 713 68 28
email: office@freikirchen.at
homepage: www.freikirchen.at

Wien, den 08.04.2014

Stellungnahme

Die gesetzlich anerkannte Kirche „Freikirchen in Österreich“ erlaubt sich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens betreffend Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 – im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 – folgende Stellungnahme abzugeben:

Die gegenständliche beabsichtigte Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 hat die Ursache in Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27.11.2012, G77/12=Vfslg 19701/2012.

Die geplante Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes bedeutet weitreichende Veränderungen für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen, die Körperschaften mit gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO sind (wie beispielsweise Einrichtungen der Diakonie, Caritas), beim Empfang von Zuwendungen von Liegenschaften unter Lebenden, aber auch von Todeswegen.

Hinzuweisen ist im gegenständlichen Fall, dass diese beabsichtigte Novellierung nicht nur generell für gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bedeutende Veränderungen bringt, sondern auch für zahlreiche andere Körperschaften (z.B. Vereine) mit gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zweck, (wie zum Beispiel Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariterbund), aber auch sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, (zum Beispiel Freiwillige Feuerwehren), bei Empfang von Zuwendungen in Form von Liegenschaften/Grundstücken. Erhält nun eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder deren Einrichtungen oder aber auch sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Körperschaften, die ausschließliche gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, Zuwendungen von Liegenschaften sind damit umfassende soziale Verpflichtungen der empfangenden Einrichtung verbunden, die einer – sonst grundsätzlich bestehenden – freien Verfügbarkeit – allenfalls auch unter Erteilung von Auflagen für bestimmte gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke - entgegenstehen. Die Bedeutung von Körperschaften/Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts mit ihren sozialen Verpflichtungen in Richtung verwaltete bzw. unentgeltlich übertragende Mitteln wird im Steuerrecht (vgl. §§ 34 ff BAO) vielfältig anerkannt.

Die Freikirchen in Österreich als gesetzlich anerkannte Kirche erlauben sich daher anzuregen im Entwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes jeweils den § 4 Abs. 2 Z 1 und Z 2 Grunderwerbsteuergesetz 1987 jeweils durch eine lit d zu ergänzen, die wie folgt lauten könnte:

„d) die Übertragung einer Liegenschaft unter Lebenden oder von Todeswegen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) verfolgen, sowie an Körperschaften öffentlichen Rechts sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen.“

In diesem Zusammenhang darf auch – aus der Sicht des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes – folgendes angemerkt werden:

In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird anerkannt, dass Körperschaften, Personenvereinigungen, etc., die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß den §§ 34 ff BAO verfolgen, sowie Körperschaften öffentlichen Rechts und gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften wegen deren Engagement in verschiedensten gesellschaftlichen Belangen ohne Gewinnabsicht steuerrechtlich eine andere Behandlung als anderen Steuerrechtsobjekten zukommen darf. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen im Umgründungssteuergesetz betreffend steuerlich begünstigten Umgründungsvorgängen mit der Verwirklichung von Grunderwerbsteuertatbeständen (§ 6 Abs. 6, § 11 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 26 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 38 Abs. 6 Umgründungssteuergesetz) bislang nicht als verfassungswidrig aufhob und - soweit ersichtlich - diesbezüglich eine Novellierung des Umgründungssteuerrechtes in diesem Bereich nicht vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass bei steuerlich begünstigten Umgründungsvorgängen mit Grunderwerbsteuertatbeständen – entgeltlich oder unentgeltlich - nach wie vor der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist. Wenn schon der Gesetzgeber – durchaus berechtigt – Umgründungen aus der Sicht der Förderung der Wirtschaft und der Arbeitsplätze im Bereich der Grunderwerbsteuer begünstigt, muss dies auch für Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts gelten.

Die gesetzlich anerkannte Kirche „Freikirchen in Österreich“ ersucht daher diese Stellungnahme bei Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 entsprechend zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Walter Klimt
Vorsitzender
„Freikirchen in Österreich“

Edwin Jung
stv. Vorsitzender
„Freikirchen in Österreich“